

des Schneiders Marcos B. [REDACTED], A. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
Dep. A. [REDACTED] A. [REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

gegen

das Land B. [REDACTED], vertreten durch den Senator
für Inneres, B. [REDACTED], F. [REDACTED]-Platz B.

Verklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. November 1965 wird zugelassen.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat in Zusammenhang mit der Prüfung, welches Einkommen der Kläger in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung gehabt hat, dessen von ihm selbst beantragte Vernehmung abgelehnt, weil die Voraussetzungen der §§ 447, 448 ZPO und des § 176 BGG für eine Parteivernehmung nicht gegeben seien. Wie der Senat in dem RnW 1966, 359 Nr. 17 veröffentlichten Urteil ausgesprochen hat, ist jedoch die Feststellung des für die wirtschaftliche Stellung maßgebenden Verfolgungseinkommens nach § 287 ZPO in Verb. mit § 209 Abs. 1 zu treffen. Auch die Entscheidung, ob der Kläger über sein vor der Verfolgung erzieltes Einkommen zu vernehmen sei, ist nach Maßgabe dieser Vorschriften zu treffen; sie unterliegt also dem freien

106

- 3 -

Erkennen des Gerichts. Da das Berufungsgericht von dem angeführten Urteil des Senats, das ihm noch nicht bekannt sein konnte, abgewichen ist und seine Entscheidung darauf beruhen kann, ist die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zulassen.

Aachen

Wittenberg



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS